



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 281/98

vom

26. Januar 2000

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer, Dr. Schlichting, Ter-
no und Seiffert

am 26. Januar 2000

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 12. November 1998 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 108.198 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revisi-
on hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Es ist zwar nicht
von vornherein ausgeschlossen, daß der Rechtsschutzversicherer, der
den Deckungsschutz zu Unrecht abgelehnt hat, auch den Schaden zu
ersetzen hat, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, daß er den
beabsichtigten Rechtsstreit wegen Leistungen aus einer Berufsunfähig-
keitszusatzversicherung nicht führt und seine Ansprüche deshalb allein

wegen Versäumung der Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG verliert. Unter den hier vorliegenden Umständen führt aber der Mitverschuldenseinwand nach § 254 BGB zu einem Wegfall der Ersatzpflicht der Beklagten, weil der Kläger erst einen Monat vor Ablauf der Klagefrist Deckungsschutz beantragt und die Beklagte nicht ausdrücklich auf den drohenden Ablauf der Klagefrist hingewiesen und ihr nicht mitgeteilt hat, daß er ohne Deckungsschutz keine Klage erheben werde.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert